

**Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der
Gebr. Hörr GmbH, Villingendorf
für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern**

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Für die Vertragsbeziehung zwischen der

Gebrüder Hörr GmbH

Hochwaldstraße 76
D-78667 Villingendorf

-nachfolgend „Verkäuferin“ oder „wir“ -

und dem **Kunden** über den Verkauf und die Lieferung von Metalltechnik der Verkäuferin an den Kunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB).

- (2) Unsere nachstehenden AVB gelten für den Geschäftsverkehr mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Diese AVB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern.
- (3) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AVB. Entgegenstehenden, ergänzenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern. Abweichungen von unseren AVB bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- (4) Unsere AVB in ihrer jeweiligen Fassung gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Unterlagen, Schriftform

- (1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot.
- (2) Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Leistungserbringung zustande. Wir können ein Angebot des Kunden nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch annehmen, dass wir innerhalb dieser Frist die bestellte Ware ausliefern.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und sonstige Rechte vor. Sie dürfen Dritten nicht

zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.

- (4) Zeichnungen, Abbildungen Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (5) Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden dem Kunden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, sind wir berechtigt, Muster und Zeichnungen drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
- (6) Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, Vereinbarungen zur Beschaffenheit oder Erklärungen zur Verwendung des Liefergegenstandes sowie Nebenabreden sind im Zweifel nur gültig, wenn wir diese schriftlich (§ 126 BGB) bestätigen. Vereinbarungen sowie Angaben in unseren Angeboten zur Beschaffenheit oder zur Verwendung des Liefergegenstandes gehen den Angaben, die sich aus unseren Prospekten, Vorführmaschinen, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen ergeben, vor. Mündliche Aussagen oder Zusagen der Verkäuferin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich, und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (7) Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen der von der Verkäuferin geschuldeten Leistung sind zulässig, sofern sie handelsüblich oder technisch erforderlich sind und den Kunden nicht unzumutbar belasten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere bei Vertragsschluss aktuellen Preise Ex Works (Incoterms 2020 EXW Gebrüder Hörr, Villingendorf) ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Ein- und Ausfuhrzoll, sowie ausschließlich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem am Tag der Rechnungsstellung gültigen Satz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise. Soweit die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Verkäuferin.
- (3) Unsere Rechnungen sind, soweit sich nicht aus unserer Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto (auf den reinen Lieferpreis ausschließlich Nebenkosten und etwaiger Zuschläge) oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung bei der Verkäuferin.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können; eine etwaige Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Wir sind trotz anders lautender Bestimmungen berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, können wir die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnen.

- (5) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder mit unstreitigen Forderungen trotz Mahnung mehr als 14 Tage in Verzug gerät oder wenn gegen ihn erfolglos vollstreckt wird, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher Aufträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 4 Lieferzeit, Teillieferungen und Liefermengen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind von uns genannte Lieferzeiten unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten.
- (2) Eine vereinbarte Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt unserer vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Vertragspartner (Selbstbelieferungsvorbehalt).
- (3) Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Fragen abgeklärt sind und der Kunde alle ihn betreffenden Obliegenheiten erfüllt hat, insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat.
- (4) Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager/Werk verlassen hat oder, falls die Versendung der Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.
- (5) Die Lieferfrist verlängert sich im Falle höherer Gewalt (force majeure) angemessen, wobei bei der Bemessung der Angemessenheit die Dauer des Hindernisses und eine angemessene Anlaufzeit zu berücksichtigen sind. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Aussperrungen behördlicher Maßnahmen, Pandemien und Epidemien, terroristische Anschläge und Krieg. Wir werden den Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als drei Monate an oder verlängert sich der Liefertermin aufgrund mehrerer Umstände höherer Gewalt um mehr als drei Monate, so sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- (6) Überschreiten wir die Lieferfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so geraten wir in Lieferverzug, wenn uns der Kunde nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur Lieferung auffordert und wir diese Frist verstreichen lassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete

Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 5 % des Lieferwertes zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns nochmals unter Androhung der Kündigung erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat.

- (7) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. (2) und (3) vorliegt oder im Einzelfall eine konkrete Lieferfrist als Hauptpflicht verbindlich vereinbart ist.
- (8) Teillieferungen sind zulässig, sofern die in Teilmengen gelieferten Waren verwendbar sind.
- (9) Wir behalten uns vor, die Liefermengen um bis zu 10 % zu über- bzw. unterschreiten.

§ 5 Abrufaufträge, Annahmeverzug

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir bei Abrufaufträgen berechtigt, nach Ablauf von 6 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung dem Kunden eine angemessene, mindestens 14-tägige Nachfrist zum Abruf innerhalb angemessener Frist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist nach unserer Wahl die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, für jede Woche vollendeten Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25 % des Lieferwerts, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 (vier) Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

§ 6 Gefahrenübergang, Verpackung und Versand

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung Ex Works (Incoterms 2020 EXW, Gebrüder Hörr, Villingendorf) vereinbart. Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Kunden über, wenn die Ware dem Kunden an unserem Geschäftssitz zur Verfügung gestellt wird. Nimmt der Kunde die zur Auslieferung durch unsere Benachrichtigung bereit erklärte Ware am Auslieferungszeitpunkt nicht ab, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs zum Auslie-

ferungszeitpunkt auf den Kunden über; wir werden jedoch auf Wunsch und Kosten des Kunden diejenigen Versicherungen bewirken, die dieser verlangt.

- (2) Die Art der Verpackung und des Versandes liegt in unserem pflichtgemäßen Ermessen, soweit nichts Besonderes vereinbart ist.

§ 7 Mängelrüge, Rechte des Kunden bei Mängeln

- (1) Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche wir dem Kunden zur Prüfung vorlegen, ersatzweise die einschlägigen technischen Normen. Wir übernehmen keine Haftung für solche Schäden und Mängel, die auf bestimmungsgemäßer oder übermäßiger Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden oder Dritte, Witterungseinflüsse, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen beruhen, sofern diese Umstände nicht von uns zu vertreten sind. Nur unerhebliche Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit, insbesondere handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen, stellen keinen Sachmangel dar.
- (2) Beauftragt uns der Kunde mit der Fertigstellung, Aufarbeitung oder Umarbeitung von Waren, ist wegen der besonderen Beschaffenheit nicht mit Sicherheit vorherzusehen, ob die in Auftrag gegebenen Arbeiten erfolgreich durchgeführt werden können; auch können die zur Bearbeitung überlassenen Gegenstände Schäden erleiden. Wir schulden daher in solchen Fällen keinen bestimmten Leistungserfolg. Dies gilt auch dann, wenn die zu bearbeitenden Gegenstände aus unserer eigenen Produktion stammen.
- (3) Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm zur Verfügung gestellte Modelle, Lehren, Zeichnungen und sonstige Informationen geeignet und maßgenau sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen sowie nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Trifft dies nicht zu, hat uns der Kunde den hierdurch verursachten Mehraufwand zu erstatten. Sollte ein Dritter ein ihm zustehendes Schutzrecht behaupten, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Kunden berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter aus angeblichen Schutzrechtsverletzungen auf Verlangen unverzüglich freizustellen.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann, ist er verpflichtet, erbrachte Lieferungen innerhalb von sieben Werktagen ab Gefahrübergang auf die Mangelfreiheit zu untersuchen und hierbei entdeckte Mängel zu rügen. Zeigt sich ein Mangel, der im Rahmen der Untersuchung nach Satz 1 nicht erkennbar war, ist dieser innerhalb von sieben Werktagen ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen. Etwaig entdeckte Mängel sind uns gegenüber in Textform zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist uns geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere in Form von Lichtbildern, zur Verfügung zu stellen.

- (5) Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen hatten.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die mit einer unberechtigt vorgenommenen Mängelrüge verbundenen Kosten der Verkäuferin zu tragen.
- (7) Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und der Art des Mangels, die Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) festzulegen. Unser Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Nacherfüllung ganz oder teilweise zu verweigern, bleibt unberührt.
- (8) Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum der Verkäuferin und sind herauszugeben.
- (9) Aufwendungen der Nacherfüllung übernehmen wir, insoweit diese zweckdienlich und erforderlich sind. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (10) Falls der Mangel in einer Schutzrechtsverletzung liegt, werden wir nach unserer Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder unsere Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen (Nacherfüllung). Entsprechendes gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel.
- (11) Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm ein Mangel arglistig verschwiegen wird oder wir ausnahmsweise eine besondere Garantie übernommen haben. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes sind gem. § 8 Abs. (1) ausgeschlossen, wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. (2) und (3) vorliegt.
- (12) Mängelansprüche des Kunden verjähren, soweit wir nicht wegen Vorsatzes haften oder das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, in 12 Monaten, gerechnet ab der Ablieferung der Ware. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt für jegliche Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die mit etwaigen Mängeln in Zusammenhang stehen.
- (13) Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden aufgrund zwingender Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs gem. § 478 BGB und aufgrund des Rückgriffs bei der Verkäuferin gem. §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.

§ 8 Haftung, Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen AVB nicht etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden jedweder Art, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (im Folgenden insgesamt „Schadensersatzansprüche“),

ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

- (2) Die Haftungsfreizeichnung gemäß Abs. (1) gilt nicht für Schäden
 - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen, von uns zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen,
 - für welche wir nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften oder
 - die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Die Haftungsfreizeichnung gilt weiterhin nicht für Schäden, die auf einer mindestens fahrlässigen, von uns zu vertretenden Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht beruhen, sofern durch die Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt im Falle von Mängeln nur bei erheblichen Mängeln vor. Bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder die Schäden aus der mindestens fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag sowie aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen älteren Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzteilbestellungen, vor. Bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel erlischt der Vorbehalt erst, wenn gegen uns keine Rückgriffsansprüche mehr erhoben werden können.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren pfleglich zu behandeln. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen; in der Zurücknahme sowie in der Pfändung der gelieferten Waren liegt kein Rücktritt von Vertrag, soweit wir diesen nicht ausdrücklich erklären.
- (4) Der Kunde mit einer Niederlassung in Deutschland ist, wenn die gelieferten Waren zum Weiterverkauf bestimmt sind und er sich nicht im Verzug befindet, berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen und Rechte ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Kunde wird widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt; wir werden hiervon jedoch keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach-

kommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und nicht seine Zahlungen allgemein einstellt. Widerruft der Kunde die Ermächtigung, hat er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Zieht der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, an uns abgetretene Forderungen ein oder verwertet er diese in anderer Weise, steht uns der eingezogene Betrag bzw. der erzielte Verwertungserlös in voller Höhe zu.

- (5) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden mit Niederlassung in Deutschland wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Entsprechendes gilt, wenn die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird.

§ 10 Werkzeuge

Werden zur Durchführung des Auftrags Werkzeuge hergestellt oder auf unsere Rechnung beschafft, dann sind und verbleiben die Werkzeuge unser Eigentum, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde die Werkzeugkosten ganz oder teilweise an uns bezahlt hat und unabhängig davon, ob die Werkzeuge zeitweise dem Kunden zur Nutzung überlassen werden.

§ 11 Ausfallmuster

- (1) Ausfallmuster werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und ausschließlich gegen gesonderte Berechnung gefertigt. Erhält der Kunde Ausfallmuster, so ist er verpflichtet, nach Empfang der Musterteile unverzüglich eine Überprüfung der Beschaffenheit und der Erfüllung der gestellten Anforderungen vorzunehmen und uns den Befund unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Fax mitzuteilen. Gleichzeitig hat uns der Kunde die Fertigungsfreigabe bzw. den Kontrollbericht unverzüglich schriftlich zu übersenden. Wir stellen die Produktion bis zum Eingang der Fertigungsfreigabe bzw. des Kontrollberichts ein.
- (2) Bei schuldhafter Verzögerung dieser Überprüfungs- und Benachrichtigungspflicht hat der Kunde für den Maschinenstillstand ab dem auf die Anlieferung der Ausfallmuster folgenden Tag pro angefangenen Tag eine pauschalierte Entschädigung von 0,25 % des Lieferwerts, insgesamt höchstens 5 % des Lieferwerts zu bezahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Aufrechnung des Käufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (2) Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

§ 14 Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes.
- (2) Absatz (1) gilt im Falle der Regelungslücke entsprechend.

(Stand 05/2022)